

## Mitteilung an Bezirksvertretung Heepen zur Sitzung am 28.04.2022

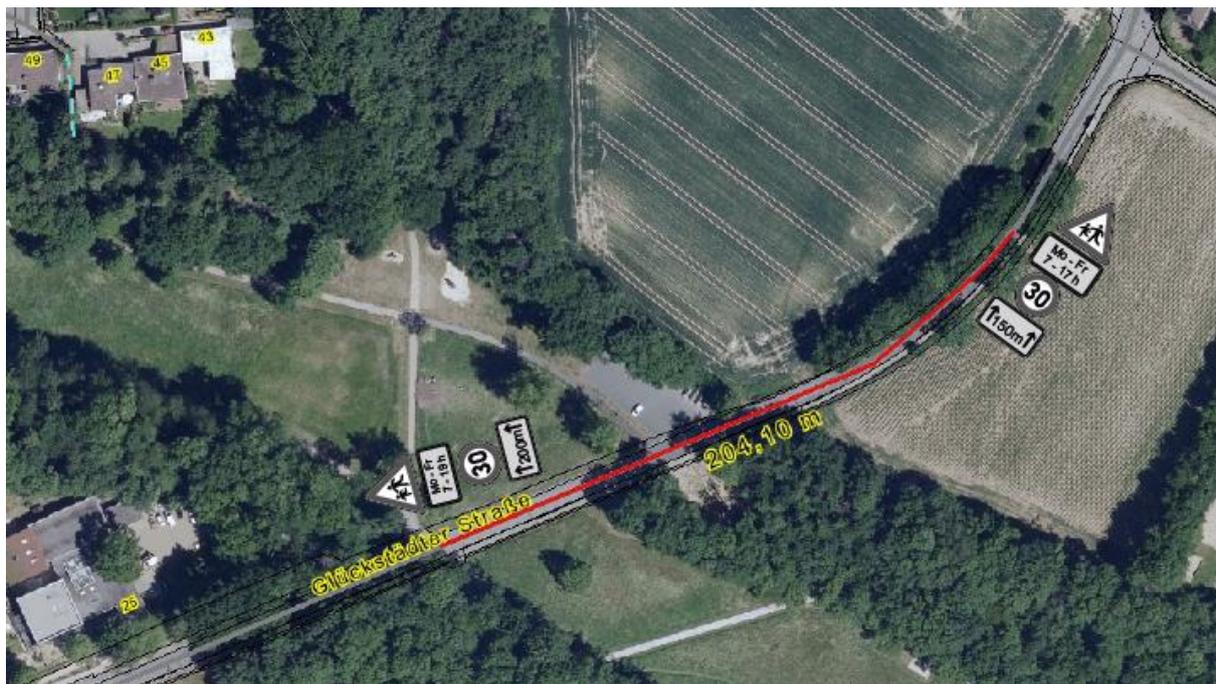
### An 162.1

Das Amt für Verkehr teilt auf Rückfrage zur Informationsvorlage „Darstellung Rechtsgrundlagen Geschwindigkeitsbeschränkungen“ mit der Drucksachenummer 3386/2020-2025 folgendes mit:

Zum 16.11.2021 gab es eine Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung. Es ist u. a. folgender Abschnitt zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit hinzugekommen:

*XII. Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter), so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht. Dieses fördert nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern trägt auch zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung bei.*

In der Beratung der o. g. Drucksache wurde angeregt, die beiden Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Glückstädter Straße zusammenzulegen. Wie dem Bild (s. u.) entnommen werden kann, wird der Rechtsbegriff „kurzer Streckenabschnitt“ eingehalten. Fraglich ist nun noch, ob es sinnvoll ist, diese beiden Streckenabschnitte zu verbinden.



Die Geschwindigkeitsbeschränkung nahe der Straße Am Bohnenkamp wurde aufgrund der naheliegenden Grundschule Brake eingerichtet. Aufgrund des Kinder- und Jugendhauses Brake gibt es die zweite Beschränkung Richtung Bornholmstraße. Die Beschränkungen unterscheiden sich bzgl. des Zeitraumes (s. Bild).

Bei der Grundschule handelt es sich um eine offene Ganztagschule mit Öffnungszeiten von bis zu 16:30 Uhr. In dem Kinder- und Jugendhaus sind über den Tag verteilt verschiedene Altersgruppen anwesend. Die Kindertagesstätte schließt um 16:15 Uhr. Allerdings werden danach noch Grundschulkin- der bis ca. 17:30 Uhr betreut. Bis ca. 18 Uhr sind jüngere Jugendliche anwesend und bis teilweise sogar 21 Uhr ältere Jugendliche. Daher sind die gewählten zeitlichen Beschränkungen weiterhin gültig und sollten aufrecht erhalten bleiben.

An der Straße führt laut Schulwegplan zwar ein Schulweg entlang, jedoch ist keine Querung der Straße in dem o. g. Streckenabschnitt erforderlich und der Gehweg ist mit 2,00 m zudem ausreichend breit.

Darüber hinaus liegt zwischen den beiden Streckenabschnitten eine Grünfläche ohne Bebauung. Lediglich ein Parkplatz auf dem Glascontainer stehen ist vorhanden. Daher liegt keine Lärm- und Abgasbelastigung von Anlieger\*innen vor.

Um die Akzeptanz der Bürger\*innen für die Geschwindigkeitsbeschränkung beizubehalten, lehnt das Amt für Verkehr daher eine Zusammenlegung der Abschnitte ab.

Darüber hinaus teilt das Amt für Verkehr mit, dass eine Überprüfung der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen unter Berücksichtigung der o. g. Änderung der Verwaltungsvorschrift bereits stadtweit stattgefunden habe. Eine Änderung im Bezirk Heepen hat sich dadurch nicht ergeben.

i.A.

Lewald